



Ausgehängt am 31.03.2010
Aushängen bis 14.04.2010

Stuttgart, den 31.03.2010

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 23.03.2010 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsantrag genehmigt:

2. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Pflegekasse bei der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Beiträge; Stundung und Erhebung der von nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge“
2. In § 3 Absatz II wird nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. einen leitenden Beschäftigten mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,“

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. In § 4 Absatz II Nr. 6 wird das Wort „Betriebskrankenkasse“ durch das Wort „Pflegekasse“ ersetzt.
4. § 6 Absatz I wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 2 werden das Wort „gesetzlich“ durch die Worte „in der gesetzlichen Krankenversicherung“ und die Worte „privat krankenversichert“ durch die Worte „bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert“ ersetzt.



- b. In Nr. 2 Buchstabe a) werden die Worte „dessen entsprechende Anwendung“ durch die Worte „eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - c. Nr. 2 Buchstabe b) wird aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden die Buchstaben b) bis e).
 - d. In der neuen Nr. 2 Buchstabe b) werden die Worte „dessen entsprechende Anwendung“ durch die Worte „eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
5. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8 Beiträge; Stundung und Erhebung der von nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge
- I. Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie diesen entsprechend die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
 - II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI erst nach den in § 49 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Absatz 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, gilt § 10 der Satzung der Bosch BKK entsprechend.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK